

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/518/2011**

Datum: 23.02.2011

zur Behandlung in Sitzung:  
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
15/32 - Bürger- und  
Ordnungsamt

**Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn-  
und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen**

---

**Beratungsfolge:**

Hauptausschuss	17.03.2011	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	24.03.2011	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die  
in der Anlage beigefügte

**„Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass  
von besonderen Ereignissen“.**

Boginski  
Bürgermeister

**Anlagen**

- . Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass  
von besonderen Ereignissen

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- halts- jahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: )					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

### Sachverhaltsdarstellung:

Der Landtag Brandenburg hat im Dezember 2010 eine Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 beschlossen. Diese Änderung trat zum 01. Januar 2011 in Kraft. Danach dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen nach wie vor an jährlich höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit Lärmschutzgebote nicht entgegenstehen. Diese Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Jetzt ist im § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes auch festgeschrieben, dass mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen nicht freigegeben werden dürfen.

Die Rathauspassage Eberswalde, der Eberswalder AltstadtCarrée e. V., die Interessengemeinschaft Eberswalder Stadtbummel, der WIR e. V., Kaufland Warenhandel Oranienburg GmbH & Co. KG in der Angermünder Straße 77 sowie Eberswalder Straße 85 haben Vorschläge für verkaufsoffene Sonntage für 2011 mitgeteilt.

Auch waren weitere ortsansässige Lebensmittelketten (Netto-Marken-Discount AG & Co. KG, Offene Handelsgesellschaft NETTO Supermarkt GmbH & Co., Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG Kremmen, Penny Markt GmbH, Norma Lebensmittel GmbH & Co. KG), REWE Markt Gisela Richter OHG, die Max Bahr Holzhandlung GmbH & Co. KG, toom BauMarkt GmbH, AWG Allgemeine Warenvertriebs-GmbH) aufgefordert worden, Termine für verkaufsoffene Sonntage zu unterbreiten. Davon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Wiederum wünschen diejenigen, die sich für verkaufsoffene Sonntage ausgesprochen haben, dass Adventssonntage als verkaufsoffen festgesetzt werden. Im Übrigen sind der 08.05.2011 aus Anlass eines

„Frühlingsfestes“, der 07.08.2011 aus Anlass der Veranstaltung unter dem Titel „Hurra, ich bin ein Schulkind“ sowie der 02.10.2011 aus Anlass des „Erntedankmarktes“ vorgeschlagen worden.

Hinsichtlich der Adventssonntage waren zunächst der 1. Advent, 2. Advent und 4. Advent vorgeschlagen worden. Wegen des sowohl am 1. als auch am 2. Advent stattfindenden städtischen Weihnachtsmarktes wären beide Termine möglich. Im Hinblick auf die Regelung im § 5 Abs. 1 BbgLÖG, wonach nicht mehr als zwei Sonntage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden dürfen, war ein Konsens bezüglich der Adventssonntage zu finden. Die Interessengemeinschaft Eberswalder Stadtbummel und der Eberswalder AltstadtCarrée e. V. hatten ursprünglich den 1. Advent vorgeschlagen, während die Rathauspassage Eberswalde, der WIR e. V. und Kaufland Warenhandel Oranienburg GmbH & Co. KG den 2. Advent wünschten. Am 21.02.2011 fanden sich Frau Puppe-Mahler von der Interessengemeinschaft Eberswalder Stadtbummel, Herr Winkler vom Eberswalder AltstadtCarrée e. V. und Frau Timm-Retzlaff in ihrer Eigenschaft als Centermanagerin der Rathauspassage Eberswalde im Bürger- und Ordnungsamt, Sachgebiet Gewerbe, zu einem Gespräch ein. Im Verlauf des Gespräches konnte eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass eine Öffnung der Verkaufsstellen am 2. Advent stattfinden soll. Der 4. Advent war von allen vorgeschlagen worden, die sich an der Umfrage beteiligt hatten. Er läuft unter dem Motto „Weihnacht in den Einkaufszentren“ und in der Rathauspassage wird wiederum ein kleines weihnachtliches Programm organisiert.

Mit der Leiterin des Regionalbereiches Ostbrandenburg des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg e. V. wurden die vorgenannten Termine besprochen. Es gab keine Einwände.